

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Geschäftsbelebung

Ziele

Ziel dieses Programms ist es, den Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt zu reduzieren. Unternehmen und Vereinen, die dazu beitragen können, die Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, soll ein Anreiz geboten werden, leerstehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen. Damit soll ergänzend zur Stärkung der Nahversorgung und zur Diversifizierung des Angebotsmix auch eine Aufwertung des öffentlichen Raumes erfolgen und durch die Verfolgung des Prinzips der Stadt der kurzen Wege zum Klimaschutz beigetragen werden.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Beschäftigung
Die Reaktivierung von Geschäftslokalen soll zu einem Beschäftigungswachstum in den geförderten Unternehmen führen.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine, die in leerstehenden, straßenseitig begehbaren Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer vorzugsweise an Endkonsument*innen gerichteten (unternehmerischen) Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte idealerweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund*innenfrequenz verbunden sein und dadurch wesentlich zur Belebung des Grätzels beitragen. Weiters soll durch die geplanten Investitionen eine optische Aufwertung des Geschäftslokals erfolgen.

Unternehmen, die neu errichtete Geschäftslokal anmieten/kaufen bzw. sich in Einkaufszentren einmieten, sind nicht förderbar.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, ausschließlich weitere Unternehmen aus Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Investitionen in bestehende Räumlichkeiten in Wien, die in der Erdgeschoßzone von Objekten gelegen sind und die zum Zeitpunkt der Beantragung nachweislich mindestens sechs Monate ununterbrochen leer stehen und zur Aufwertung bzw. Belebung des Grätzels beitragen. Als Nachweis des Leerstandes ist eine entsprechende Bestätigung der Hausverwaltung oder des*der Eigentümers*in beizubringen (Formular im Download-Bereich).

Die geplanten Maßnahmen sollen die Substanz der jeweiligen Räumlichkeiten aufwerten. Es muss ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bzw. Kaufvertrag oder ein entsprechender Mietvertrags- bzw. Kaufvertragsentwurf vorliegen.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt,

die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

<p>Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)</p>	<p>Dieses Förderprogramm wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 17.12.2024 unter eRecht 1517448-2024 zur Kenntnis genommen und ersetzt das Förderprogramm unter eRecht 1171017-2023 vom 18.10.2023. Die zugrundeliegende Rahmenrichtlinie wurde unter eRecht 1171017-2023 vom 18.10.2023 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis</p>																		
<p>Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)</p>	<p>Förderbare Förderwerber*innen: kleine und mittlere Unternehmen sowie Vereine mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:</p> <table border="1" data-bbox="564 983 1442 1274"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitarbeiter*innen</th> <th></th> <th>Jahresumsatz</th> <th></th> <th>Bilanzsumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td> <td>< 50 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 10 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 10 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Mittleres Unternehmen</td> <td>< 250 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 50 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 43 Mio.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.</p> <p>Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind ausschließlich weitere kleine und mittlere Unternehmen aus Wien förderbar.</p>		Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme														
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.														
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.														
<p>Förderart (siehe Punkt 3.)</p>	<p>Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.</p>																		
<p>Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p>	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der</p>																		

	<p>Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem kleinen Unternehmen gemäß KMU Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Türen, Fenster, Sanitär- und Elektroinstallationen <p><u>Materielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen, soweit sie einen Bestandteil der Räumlichkeiten darstellen, funktionell zu diesen gehören und die Nutzung derselben verbessern. Charakteristisch für derartige Investitionen ist, dass sie nicht leicht vom Gebäude getrennt werden können, wie z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Sanitäranlagen, Böden
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto • Betriebs- und Geschäftsausstattung • Kautions- und Ablösen
<p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 5.000</p>
<p>Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)</p>	<p>50 %</p>
<p>Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)</p>	<p>EUR 35.000</p>

<p>Bonus (siehe Punkt 7.3.)</p>	<p><u>Gründungsbonus</u> Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p>
<p>Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)</p>	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Kauf- oder Mietvertrag oder Kauf- oder Mietvertragsentwurf mit Angabe der angestrebten bzw. vereinbarten Mietdauer ● Bestätigung des Leerstands ● Aktuelle Fotos des leerstehenden Geschäftslokals (verpflichtend hochzuladen)
<p>Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)</p>	<p>Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.</p>
<p>Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)</p>	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
<p>Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)</p>	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung ist der Nachweis über eine aufrechte Betriebsstätte in Wien zu erbringen.</p>
<p>Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)</p>	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
<p>Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)</p>	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p>

	Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.
Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)	<p>Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.</p> <p>Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	Eine Antragstellung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – von 01.01.2025 – 31.12.2026 laufend möglich. Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.